

An gedruckten bezw. vervielfältigten Ahnentafeln sind bekannt: Stammtafel Spancken (aus Warstein, verbreitet in Neuenbeken und Paderborn); 5 große Tafeln Mantell. Wachmann-Löns mit Anschließertafeln der Adelsgeschlechter v. Arnsherg und v. Westphalen; Stammtafel der aus Italien stammenden Familie Ferrari; Stammbaum der Familie Klose in Salzkotten.

Das allerorts erwachte Interesse für Familienkunde hat manche Forscher auf den Plan gerufen. In absehbarer Zeit sind außer den im vorstehenden gelegentlich erwähnten Ankündigungen einige wichtige Veröffentlichungen zu erwarten.

Rektor Hoffknecht wird in einem Werk „Lehrerfamilien und Lehrersippen im ehemaligen Hochstift Paderborn im Zeitraum von 1648 bis 1850“ seine langjährigen Nachforschungen in allen erreichbaren Archiven vorlegen, eine Arbeit, die wohl in ihrer Art vorläufig einzig dastehen wird. Schulrat Stukenberg wird die Stammesgeschichte der Familien seines Namens im Paderbornschen, Lippischen und Oldenburgischen erscheinen lassen. Lehrer Poetschki bearbeitet die Sippen des Dorfes Hampenhausen und Umgebung, verbunden mit der Geschichte der Bauernhöfe des Bezirks. Verfasser dieser Zeilen hofft bald denjenigen Orten, die für die alten Zeiten keine oder nur unvollständige Kirchenbücher besitzen, Ersatz bieten zu können durch Auszüge aus den Fürstbischöflichen Rechnungen (Weinkäufe, Freilassungen, Sterbefälle) sowie Einwohnerlisten und Kataster, die in ihrer Gesamtheit eine Zusammenstellung aller Forschungshilfen geben sollen, die ein Arbeiten ohne Kirchenbücher ermöglichen. In Aussicht genommen sind zunächst die Orte Altenbeken, Neuenbeken, Elfen und Stuckenbrock.

In manchen Familien schlummert noch wertvolles Forschungsgut, z. B. Familienbuch Koch in Warburg, Chronik Zeme in Neuhaus, Familienarchiv Wewer [Kapitänleutnant Wewer in Wilhelmshaven], Familienarchiv Wersen [Apotheker Wersen in Dresden-Heidenau], Familienarchiv Roeyer in Lügde.

Wünschenswert wäre eine engere Verbindung unter den Forschern zwecks Austausch des Materials zur Vermeidung vergeblicher Doppelarbeit. Zum wenigsten müßten fertige Ahnentafeln und Stammlisten an einer zentralen Stelle gesammelt bezw. gemeldet werden. Die im Paderborner Heimatverein gebildete Gruppe für Familienforschung dürfte die geeignete Stelle dafür sein. Verfasser ist bereit, solche Meldungen entgegen zu nehmen und weiter zu leiten. (Adresse Paderborn, An den Kapuzinern 5.)

Das Grundbuch in seiner Bedeutung für die Sippenforschung

Von Friß Otte, Hamm

Die in Preußen wie in den meisten anderen Ländern bei den Amtsgerichten aufbewahrten Grundbücher, und mehr noch die dazu gehörigen Grundakten, bieten dem Sippenforscher eine reiche und bisher noch wenig ausgebeutete Fundgrube.

In Westfalen gehen die Grundbücher in ihren Vorläufern, den Hypothekenbüchern, in der Hauptsache auf das Jahr 1815 zurück. Bereits durch Kgl. Patent vom 9. 9. 1814 war für die wiedergewonnenen Provinzen die Einrichtung des Hypothekenwesens nach den Grundbüchern der pr. Hypotheken-Ordnung vom 20. 12. 1783 angeordnet. Die letztere hatte in den altpreussischen Gebieten Westfalens schon vorher, in den 1803 hinzugewonnenen Landesteilen ebenfalls, und zwar auf Grund des Kgl. Patentens vom 10. 6. 1804 seit dem 1. 1. 1806 gegolten. Die Einrichtung der Hypothekenbücher war aber durch den gleich im gleichen Jahre ausgebrochenen Krieg ins Stocken geraten. Unter französischer Herrschaft war dann das dem französischen Recht entsprechende Hypothekenregister eingeführt worden, das bei seiner Wesensverschiedenheit nicht die Grundlage für die

neuen Hypothekenbücher bilden konnte. Auch die vor allem in den Städten früher geführten Lagerbücher reichten als solche nicht aus. Es bedurfte deshalb einer Neuaufnahme des gesamten privaten Grundbesitzes. Demgemäß wurde durch Kgl. Patent vom 22. 5. 1815 insbesondere auch für die westfälischen Gebiete angeordnet, daß jeder Besitzer unbeweglichen Eigentums oder einer zur Eintragung ins Hypothekenbuch sonst sich eignenden Gerechtigkeit seinen Besitztitel zu berichtigen und zu diesem Zwecke zu einem Gerichtstermine zu erscheinen hatte, in dem er sein Recht nachzuweisen, und die darüber sprechenden Urkunden, Kauf-, Tausch-, Erb- oder Erbpachtverträge, Testamente, Erbteilungen, oder wie sie sonst Namen haben, in beweisender Form vorzulegen habe.

Durch diese Aktion wurde bei den damaligen Besitzverhältnissen der weitaus überwiegende Teil der Bevölkerung erfasst. Die genannten Urkunden wurden in Ur- oder in beglaubigter Abschrift zu den Akten genommen und sind auf diese Weise erhalten geblieben. Wo der Besitzer keine Urkunden über seinen Besitztitel beibringen konnte, hatte er Zeugen über seinen und seiner Rechtsvorgänger Besitz oder Erwerb zu stellen, die hierüber eingehend zu vernehmen waren. Auch die Verhandlungen hierüber blieben als Grundlage für die Eintragungen bei den Akten.

Es leuchtet ein, daß dieses Urkundenmaterial, das inhaltlich vielfach das ganze 18. Jahrhundert umfaßt und bisweilen noch in das 17. hinaufreicht, in reicher Fülle Aufschluß nicht nur über Familien- und Verwandtschaftszusammenhänge des damaligen Rechtsinhabers und seiner Vorfahren, sondern auch über deren rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse, ja, über ihre gesamten Lebensschicksale gibt. Übertragsverträge, Meierbriefe, Eheverordnungen, Schlichtungen, Auseinandersetzungen schildern ausführlich die Beziehungen der Beteiligten zueinander, geben Auskunft über ihren Aufenthalt und Beruf, über Einkommen und Lasten. Es finden sich Taxen, die in allen Einzelheiten Gebäude und ihren Zustand beschreiben, Inventare, die jedes einzelne Stück Hausrat, jedes in der Wirtschaft gebrauchte Gerät, alle vorhandenen Wertgegenstände und jedes einzelne Kleidungs- und Wäschestück aufzählen. Schuldburden lassen in ihren oft ausführlichen Begründungen die damalige wirtschaftliche Lage lebendig werden. Insgesamt gewinnen wir so oft ein Bild von der Persönlichkeit, den Umständen und Schicksalen unserer Ahnen, wie es abgerundeter und deutlicher nicht geboten werden kann.

Auf dieser 1815 und in den nächsten Jahren gesammelten Grundlage wurde in der Folgezeit weiter gebaut. Bei der Verbundenheit, die noch den größten Teil des 19. Jahrhunderts hindurch zwischen Mensch und Scholle bestand, ist es nur zu natürlich, daß menschliches Schicksal auf das engste mit dem Grundbesitz verknüpft blieb und sich demgemäß in weitestem Umfange aus dem Grundbuche, und vor allem aus den Grundakten widerspiegelt. Auch in der Stadt war der Boden noch nicht zur Ware geworden und wurde demgemäß als unveräußerliches Sippengut in der Geschlechterfolge weitergegeben, wobei sich jedesmal Anlaß fand, in gerichtlichen Verhandlungen Blutsbande, und die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten klarzustellen.

Bei der großen Bedeutung, die Grundbüchern und Grundakten für die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden zukam, war von vornherein eine dauernde Aufbewahrung nicht nur der Bücher, sondern auch der Akten vorgesehen. Das Material schwoh mehr und mehr an, zumal nach der in Preußen auf Grund des Gesetzes vom 5. 5. 1872 erfolgten Überleitung der Hypothekenbücher in sogenannte Grundbücher, die also nicht mehr nur für die hypothekarische Belastung, sondern für jede Änderung von Rechten an Grundstücken, einschließlicly vor allem des Eigentums, wirkungsbegründend waren. Aktenfüllend wirkte noch mehr die mit der wirtschaftlichen Entwicklung um sich greifende Mobilisierung des Bodens. Sie hatte allerdings zur Folge, daß die Bedeutung des Akteninhalts für die Familiengeschichte mehr und mehr zurückging.

Die Sicherheit und pflegliche Behandlung der Bücher war in Grundbuchgewölben im allgemeinen gewährleistet. Für die immer mehr anwachsenden Grundakten besaßen die meisten Amtsgerichte nur selten den zu stellenden Anforderungen entsprechende Aufbewahrungsräume, so daß der Benutzung der Akten vielerorts schon aus diesem Grunde Schwierigkeiten entgegenstehen. Der Plan, die für den täglichen Rechtsverkehr nicht mehr allzu oft benötigten Hypothekenbücher und -akten den staatlichen Archiven zuzuführen, mußte wohl schon an der Raumfrage bei den letzteren scheitern.

Gemäß § 12 der Grundbuchordnung ist die Einsicht des Grundbuches jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Das gleiche gilt von Urkunden, auf die im Grundbuche zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, und die sich demgemäß in Urschrift oder beglaubigter Abschrift bei den Grundakten befinden müssen. Gedacht ist hier in erster Linie natürlich an rechtlich Interessierte. Es kann jedoch bei der Bedeutung, die der Sippenforschung heute zukommt, nicht bezweifelt werden, daß auch ein diesbezügliches Interesse als ein berechtigtes im Sinne des § 12 GBO. anerkannt werden muß. Allerdings würde eine Einsichtnahme nur im gebuchten Umfang den Sippenforscher kaum befriedigen. Nun gibt § 12 Abs. III GBO. dem Reichsminister der Justiz die Befugnis, die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften auch darüber hinaus für zulässig zu erklären. Entsprechende Anordnungen sind in §§ 43, 46 der Grundbuchverordnung und in § 35 der Geschäftsordnung für die Grundbuchämter ergangen. Danach ist die Einsicht von Grundakten, auch soweit es sich nicht um die im § 12 GBO. bezeichneten Urkunden handelt, jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Beauftragte inländischer öffentlicher Behörden und Notare sowie Rechtsanwälte, die im nachgewiesenen Auftrage eines Notars die Grundakten einsehen, brauchen ein berechtigtes Interesse nicht darzulegen. Soweit die Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift verlangt werden, die auf Antrag zu beglaubigen ist. Anträge von Privatpersonen, ihnen im Verwaltungswege die Einsicht in einzelne, bestimmt bezeichnete Grundbücher oder Grundakten, oder bestimmte Gruppen von solchen zu gestatten, sind dem Landgerichtspräsidenten zur Entschließung vorzulegen. Dem Antrage kann unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs stattgegeben werden, wenn dargelegt wird, daß dadurch unterstützungswürdige Zwecke, insbesondere Studien geschichtlicher oder volkswirtschaftlicher Art gefördert, die Belange der Grundstückseigentümer oder der sonst Beteiligten aber nicht beeinträchtigt werden, und wenn sichergestellt ist, daß die entnommenen Nachrichten nicht mißbraucht werden. Auch darf der Geschäftsgang des Grundbuchamtes nicht ungebührlich belastet werden.

Danach ist also der gesamte Inhalt der Grundakten Gegenstand der Offenlegung. Es kann auch nicht bezweifelt werden, daß einem Geschwister, der den vorstehend dargelegten Bedingungen entspricht und persönlich die Gewähr für eine pflegliche und verständnisvolle Benutzung des Aktenmaterials bietet, die Einsichtnahme zu Zwecken der Sippenforschung gestattet wird. Die Einsichtnahme kann persönlich oder durch einen den gleichen Bedingungen entsprechenden Vertreter ausgeübt werden. Selbstverständlich können bei der Einsichtnahme auch Aufzeichnungen gemacht werden. Die Einsichtnahme ist an die Dienststunden gebunden. Es können jedoch besondere Sprechstunden für die Ausübung des Rechtes auf Einsicht bestimmt werden. Die Einsicht hat in den Geschäftsräumen des Amtsgerichts zu erfolgen. Dies gilt ausnahmslos für die Bücher, deren Herausgabe oder gar Versendung unstatthaft ist. Auch die Herausgabe oder gar die Versendung von Grundakten dürfte nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und nur unter angemessenen Sicherheitsmaßnahmen in Frage kommen.

Die Bestattung der Einsicht gemäß § 12 I GBO, also in die Bücher, und in die von diesen in Bezug genommenen Urkunden, hat durch den Grundbuchführer bzw. Grundbuchrichter zu erfolgen. Da es dem Sippenforscher jedoch regelmäßig auf die Erfassung des gesamten für ihn in Betracht kommenden Aktenmaterials ankommen wird, wird es sich für ihn empfehlen, sich von vornherein durch Vermittlung des zuständigen Grundbuchrichters um die Erteilung der umfassenden Genehmigung gemäß § 35 der Geschäftsordnung für die Grundbuchämter an den übergeordneten Landgerichtspräsidenten zu wenden. Dabei wird es ihm naturgemäß von vornherein nicht möglich sein, die in Frage kommenden Grundbuchblätter und Akten im einzelnen zu bezeichnen. Er wird deshalb sein Gesuch auf die Blätter und Akten erstrecken müssen, die den Gegenstand seiner Forschung, also die in Frage kommende Familie, betreffen.

Gemäß § 68 der Reichskostenordnung vom 25. 11. 1935 werden für die Einsicht Gebühren nicht mehr erhoben. Die früheren landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von solchen haben mit dem Inkrafttreten der Kostenordnung ihre Geltung verloren. Wohl aber wird gemäß § 67 KO für die Erteilung beglaubigter Abschriften eine Gebühr erhoben. Für das Anfertigenlassen einzelner Abschriften sind Schreibgebühren zu entrichten.

Ganz allgemein ist zu sagen, daß die Benutzung der Bücher und Akten der Grundbuchämter eine gewisse Sachkunde voraussetzt. Das Auffinden bestimmten Materials ist vielfach bei dem Fehlen von geeigneten Registern zeitraubend. Auch sind die Akten schon bei dem meist recht fühlbaren Raum-mangel nicht immer übersichtlich geordnet. Wo es an Registern fehlt, oder wo diese keine genügende Auskunft geben, kann nur an Hand der Hypothekenbücher gesucht werden. Diese sind aber nach Gemeinden angelegt und enthalten wenigstens in den ursprünglichen Bänden vielfach die Eigentümer in alphabetischer Ordnung, wodurch ein Auffinden bestimmter Besitzer sehr erleichtert wird. Meist geben auch die Bücher selbst in der Folge ihrer Eigentumseintragungen und in dem Inhalte der eingetragenen Anteils- und Abfindungsbelastungen bereits zuverlässige Auskunft über die Familienzusammenhänge. Es bleibt dann nur übrig, die jeweils zu dem betreffenden Blatt zugehörigen Akten aufzufinden und auf nähere Einzelheiten und weiteres Material durchzusehen.

Die Mitglieder der „Westphaalschen Vos“ in Haarlem 1720 bis 1743

Von Anton Schulte, Beckum

Seit den großen Tagen des Freiheitskampfes gegen die Spanier, in dem sich Holland seine staatliche Selbständigkeit und die Grundlagen seiner wirtschaftlichen Weltgeltung errang, zogen ungezählte Tausende von Deutschen in das rasch aufblühende Land. Seine wirtschaftliche Hochblüte — vor allem im 17. Jahrhundert — bot dem Kaufmann glänzende Möglichkeiten, sein ständiger Bedarf an Handwerkern, Arbeitern für Industrie und Landwirtschaft und Soldaten ergänzte sich zu einem nicht unwesentlichen Teile aus deutscher Zuwanderung. Der Umfang dieser Wanderung, weber in genügenden Einzelheiten bisher bekannt, noch in seiner Gesamtheit ohne weiteres zu fassen, läßt sich in seinem zweifellos großen Ausmaße vorerst nur ahnen. Naturgemäß hatte Westfalen einen sehr erheblichen, wenn auch anscheinend keineswegs den durchaus vorherrschenden Anteil an diesem Vorgange.

Haarlems Hauptindustrien, die Bierbrauerei und sein Textilgewerbe, boten, solange sie blühten, zahlreichen fremden Kräften guten Lohn und dauerndes Unterkommen und veranlaßten einen stetigen Zustrom von Saisonarbeitern und seßhaft werdenden Zuwanderern. Seine berühmten Weichen, vor den Toren der Stadt am Fuße des Düngengürtels von Welten bis Vennebroef sich hinziehend, leiteten einen starken Strom fremder Weicher und Weicherinnen auch in die unmittelbare Umgebung.

Westfalen führte diesen Gewerbebezweigen ständig einen nicht unbedeutlichen Teil der fremden Arbeitskräfte zu. Die Tatsache, daß in Haarlem mehr als 150 Jahre hindurch eine landmannschaftliche Vereinigung westfälischer Webergesellen bestehen konnte, zeigt die Bedeutung des westfälischen Elementes.

Die „Westphaalsche Vos“ in Haarlem (Vos = Büchse, im Sinne von Sammelbüchse, Kasse) erhielt ihre vom Räte der Stadt sanktionierte Ordnung im Jahre 1631 und wurde wohl auch in diesem Jahre, wahrscheinlich auf Veranlassung der Stadt Haarlem gegründet. Ihre Bücher begannen im gleichen Jahre. Sie stellte eine Art von Versicherung auf Gegenseitigkeit dar, füllte ihre Kasse aus dem Beitrittsgeld und den monatlichen Beiträgen ihrer Mitglieder und sollte durch Unterstützungsauszahlungen verhindern, daß die jungen Weber im Falle von Krankheit oder Arbeitslosigkeit der Stadt Haarlem zur Last fielen. Mitglieder sollten alle Junggesellen aus dem westfälischen Kreise sein, die in der Haarlemer Leinen- und Kattunweberei tätig waren. Unter dem